

REGLEMENT

betreffend Veranlagung, Eröffnung und das Inkasso von Parkplatzerersatzabgaben der Gemeinde Riederalp

Eingesehen

- Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19.12.1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30.09.1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Art. 137 bis 143 und Art. 215 ff. des kantonalen Strassengesetzes vom 03.09.1965;
- Art. 1 des Beschlusses betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze vom 15.09.1976;
- Art. 6, 17 und 146 des Gemeindegesetzes vom 05.02.2004;
- das Ordnungsbussengesetz vom 24.06.1970 (OBG) und die Ordnungsbussenverordnung vom 04.03.1996 (OBV)
- Art. 11 des Einführungsgesetzes vom 11.02.2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO);
- das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06.10.1976 (VVRG)
- das Gemeindebaureglement, ins. Art. 65
- das Reglement betreffend Lärmbekämpfung und Verkehr der Gemeinde Riederalp

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

1. Geltungsbereich und anwendbares Recht

Das vorliegende Reglement stellt die gesetzliche Grundlage dar, um im rechtskräftigen Baulandperimeter gestützt auf das jeweilige anwendbare rechtskräftige Baureglement der Gemeinde Riederalp. Rechte und Pflichten betreffend den ruhenden Verkehr zu definieren.

Es findet daher keine Anwendung auf Bauten und Anlagen ausserhalb der rechtskräftigen Bauzone im übrigen Gemeindegebiet.

2. Zuständigkeit

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über sämtliche Strassen, Wege und Plätze im Geltungsbereich dieses vorliegenden Reglementes aus und ist allein für die Anwendung und Durchsetzung des vorliegenden Reglementes zuständig.

3. Primäre Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen

Bei Neuerstellung, Erweiterung oder Zweckänderung einer baulichen Anlage ist auf dem Baugrundstück oder auf Territorium der Einwohnergemeinde Riederalp eine ausreichende Anzahl von Garagen oder Abstellplätzen für Motorfahrzeuge zu errichten. Dabei ist in der Regel 1 Parkplatz zu schaffen:

- pro Wohnung bis 120 m² Nettogeschossfläche, für grössere Wohneinheiten ist ein zusätzlicher Parkplatz notwendig;
- pro 50 m² Bruttogeschossfläche für Geschäfts- und Gewerberäumlichkeiten (inkl. Lager und Depot) nach Massgabe des zu erwartenden Publikumsandranges, der Anzahl Arbeitsplätze und der allfälligen regionalen Bedeutung;
- pro 3 Zimmer für Hotels
- für je 30 m² Restaurationsfläche inkl. Gartenterrasse (ohne Küche und Nebenräume) für Cafés / Restaurants

Der Nachweis von Parkraum wird indessen auf das Territorium der Gemeinde Riederalp und Mörel Filet beschränkt. Dienstbarkeiten, welche Liegenschaften ausserhalb dieser Gemeinden belasten, sind nicht gestattet.

Die Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) dienen der Bewilligungsbehörde als Grundlage für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle.

4. Parkplatzersatzabgabepflicht / Bemessung der Ersatzabgaben

Wer von der Erstellung von Parkplätzen insbesondere auf dem Plateau Riederalp befreit ist, bezahlt eine Ersatzabgabe. Die Ersatzabgabe für einen fehlenden Parkplatz gemäss Art. 3 vgt. beträgt auch in Berücksichtigung von Art. 221^{bis} Strassengesetz (StrG) CHF 5'000.00 (Schweizer Franken fünftausend oo/oo).

- Für Hotels : 1 Parkplatz pro 3 Hotelzimmer
- Für Touristen- bzw. Massenlager : 1 Parkplatz für 20 Betten
- für Café/Restaurants, Bistros usw. : 1 Parkplatz pro 30 m2 Geschäftsfläche
 - inkl. Terrassenplätze
- für Bars und Dancings : 1 Parkplatz pro 30 m2
- für Geschäftsräume : 1 Parkplatz pro 50 m2 Bruttogeschossfläche
- für Chalets und Wohnungen bis 120 m2 : 1 Parkplatz
- für Chalets und Wohnungen über 120 m2 : 2 Parkplätze

Ersatzabgaben werden für die Schaffung von neuen, die Erweiterung von bestehenden sowie die Sanierung und den Unterhalt von öffentlich zugänglichen Parkplätzen oder zur Beteiligung an solchen Anlagen an einem anderen Standort auf Gemeindeterritorium oder in Mörel Filet im Talgrund verwendet. Jede Zweckentfremdung der Ersatzabgaben im Sinne dieser Bestimmung ist ausgeschlossen.

Der Gemeinde ist es auch gestattet, in der autofreien Zone auf der Riederalp entsprechende Infrastrukturmassnahmen für den ruhenden Verkehr bereitzustellen und über die Ersatzabgaben zu finanzieren.

Die Bezahlung einer Ersatzabgabe gibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare oder zugewiesene Parkplätze.

5. Nachträglicher Erwerb eines Abstellplatzes

Die Ersatzabgabe kann nachträglich durch Erfüllung der primären Leistungspflicht ersetzt werden; dies solange die Ersatzabgabe noch nicht geleistet ist.

6. Zugelassene Transportmittel auf dem Plateau Riederalp

Jeder Inhaber einer Fahrbewilligung für einen Traktor, Elektrofahrzeuge oder wintertaugliche Raupenfahrzeuge sind verpflichtet, bei der Erneuerung einer Jahresbewilligung für jedes Fahrzeug einen Parkplatz im Freien und/oder in der Einstellhalle (Garage) nachzuweisen. Die Erteilung einer Fahrbewilligung hängt von diesem Nachweis ab, da grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet eine primäre Verpflichtung besteht, Parkplätze nachzuweisen. Ausnahmen für die Erstellung von Parkplätzen sind nicht gestattet. Jegliche auf der autofreien Zone auf der Riederalp zugelassene Fahrzeuge sind daher verpflichtet, den konkreten Parkplatznachweis zu erbringen.

7. Erhebung und Inkasso

Die Ersatzabgabe wird im Rahmen des Bauentscheides festgelegt, wobei das im Zeitpunkt der Entscheidung geltende kommunale Baurecht anwendbar ist.

Die Ersatzabgabe ist eine Geldschuld, die durch Bezahlung oder Sicherstellung zwingend vor Baubeginn zu erfüllen ist.

Die Höhe der Parkplatzersatzgabe wird im Rahmen der Erteilung der jeweiligen Baubewilligung festgelegt. Einsprachen sind an den Gemeinderat zu richten und hemmen die Rechtskraft des Baubewilligungsentscheides. Das Beschwerdeverfahren vor dem Staatsrat als Verwaltungsjustizbehörde bleibt vorbehalten. Anwendung findet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 09.10.1976 (AS 172.6).

8. Strafbestimmungen und Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und behördliche Verfügungen, welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden mit Bussen des Polizeigerichts bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.

- 1) Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern
 - a) der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
 - b) die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 geahndet werden kann.

- 2) Strafbefehle des Polizeigerichts können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.
- 3) Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.
- 4) Werden Bussen über CHF 5'000.00 ausgefällt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Seine Entscheidung unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

9. Rechtsmittel bei Anwendung des OBG

Strafbefehle des Polizeigerichts die Ordnungsbussen betreffen, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO per analogiam).

Seine Entscheidung unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Das rechtskräftige Reglement hat keine Rückwirkung.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

12. Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat in den Sitzungen vom 11.10.2016 und vom 28.03.2017.

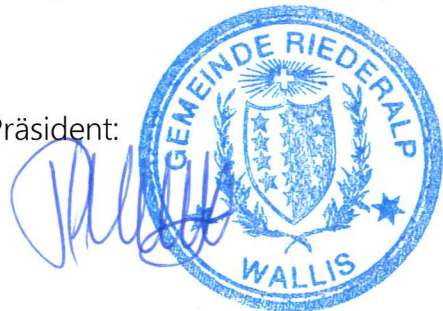
Der Präsident:



Der Schreiber:

Genehmigt in der Urversammlung vom 28. November 2016

Der Präsident:



Der Schreiber:

Homologiert vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 26.04.2017.



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **Riederalp** vom 23. Januar 2017, mit welchem diese um die Homologation des Reglements betreffend Parkplatzersatzabgaben ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Artikel 215 ff. des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Eingesehen Artikel 26 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996;

Eingesehen die im Rahmen der Vorprüfung erhaltenen Mitberichte des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung vom 2. November 2016, der Kantonspolizei vom 2. November 2016, der Dienststelle für Raumentwicklung vom 2. November 2016, der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 10. November 2016, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 16. November 2016, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 29. November 2016, des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 13. Dezember 2016;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung vom 28. November 2016;

Eingesehen das überarbeitete Reglement gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Riederalp vom 23. Januar 2017;

Eingesehen den eingegangenen Mitbericht der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 27. Januar 2017, der Kantonspolizei vom 27. Januar 2017, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 30. Januar 2017, des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung vom 30. Januar 2017, der Dienststelle für Raumentwicklung vom 2. Februar 2017, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 7. Februar 2017 und des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 20. Februar 2017;

Eingesehen das bereinigte Reglement in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Riederalp vom 31. März 2017;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet
der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 28. November 2016 angenommene Reglement betreffend Parkplatzersatzabgaben wird mit folgender Ergänzung homologiert:

Ingress

Eingesehen

- Art. 137 bis 143 und Art. 215 ff. des Kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965

Sitzung vom

26. April 2017

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Kostenaufteilung
Entscheidgebüßr
Gesundheitstempel

Fr. 250.--
Fr. 8.--

Verteiler

3 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DIHA
1 Ausz. VRDVER
1 Ausz. DRE
1 Ausz. KP
1 Ausz. DSUS
1 Ausz. RDSJ
1 Ausz. VRDVBU

À régler par le Département

